

UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ
Der Rektor



GZ. 39/168-1/00 ex 2020/21

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Graz, am 11. Mai 2021
MH/Rie

Parlamentarische Anfrage 6410/J: Plagiatsvorwurf Universität Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6410/J betreffend „Plagiatsvorwurf Universität Graz“ zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Beantwortung der Frage 4: Wurde an der Universität Graz ein Ermittlungsverfahren zu dem bekannt gewordenen Plagiatsvorwurf eröffnet?

Ja, ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren wurde eröffnet.

Beantwortung der Frage 5: Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam dieses Ermittlungsverfahren?

Da es sich um ein noch laufendes Verfahren handelt, kann dazu keine Auskunft gegeben werden.

Beantwortung der Frage 6: Wenn nein, warum wurde kein Ermittlungsverfahren eröffnet?

Beantwortung der Frage 7: Wie viele Plagiatsvorwürfe gab es im Jahr 2021 an der Universität Graz, es wird um detaillierte Auflistung nach Institut, Fachbereich und betreuender Professor/in ersucht?

Im Hinblick auf wissenschaftliche Abschlussarbeiten gab es im Jahr 2021 bis dato drei begründete Plagiatsvorwürfe. Da diese jedoch keine Personen betreffen, welche ein politisches/öffentliches Amt bekleiden, wird aus Datenschutzgründen keine weitere Auskunft dazu gegeben. In institutioneller Hinsicht kann informativ mitgeteilt werden, dass

ein Fall am Institut für Translationswissenschaften, ein Fall am Institut für Soziologie und ein Fall am Institut für Arbeitsrecht aufgetreten ist.

Beantwortung der Frage 8: Wie oft waren davon politische Funktionäre betroffen?

In keinem der genannten Fälle waren davon politische Funktionärlnnen betroffen.

Beantwortung der Frage 9: Welche Konsequenzen hatten diese Vorwürfe jeweils für die Betroffenen?

Die jeweilige wissenschaftliche Abschlussarbeit wurde entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen mit „Nicht genügend“ beurteilt und somit vor Verleihung des akademischen Grades im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sanktioniert.

Mit freundlichen Grüßen



(Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek)

